



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 110.219-2a/1960

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 18. Dezember 1959 über die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Lande Niederösterreich; Einspruch der Bundesregierung.

Zu G.Zl. 5 ex 1959 vom 18.12.1959.

HEUTE  
26. JAN. 1960

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 27. JAN. 1960

Zl.: 5/1 Präs. Dr. N. ...

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember 1959 über die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Lande Niederösterreich gemäß Art. 98 B.-VG. Einspruch zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Ohne im übrigen auf eine verfassungsrechtliche Beurteilung des Gesetzesbeschlusses einzugehen, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Gesetzesbeschluß dem verfassungsgesetzlich (Art. 6 Staatsgrundgesetz) gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung geradezu zuwiderläuft.

Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3118/1956 ist abzuleiten, daß dieses Grundrecht durch die Verstaatlichung eines ganzen Wirtschaftszweiges verletzt wird. Genau dies unternimmt der vorliegende Gesetzesbeschluß, wie in den nachstehenden Ausführungen näher dargelegt wird.

Nach § 1 des Gesetzesbeschlusses ist die niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft (NEWAG) als Landesgesellschaft im Bereich des Bundeslandes Niederösterreich mit der Aufgabe betraut, die Allge-

meinversorgung mit elektrischer Energie (Landesversorgung) durchzuführen, die Verbundwirtschaft zu besorgen und Energie mit benachbarten Gesellschaften auszutauschen.

"Zu diesem Zwecke" hat die Landesregierung gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses die in Niederösterreich gelegenen Unternehmungen, Betriebe oder Anlagen zur Erzeugung, Verteilung, Fortleitung oder Abgabe von elektrischer Energie der Landesgesellschaft (öffentliche Hand) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu übertragen (Verstaatlichung).

Es wird also grundsätzlich der ganze Wirtschaftszweig der Energieversorgung im Lande Niederösterreich verstaatlicht. Die Abs. 2 und 3 des § 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthalten wohl gewisse Ausnahmen vom Grundsatz der Verstaatlichung, doch wird dadurch nach Auffassung der Bundesregierung die Verletzung des Art. 6 StGG. nicht ausgeschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses können auf Antrag der Landesgesellschaft aus triftigen, energiewirtschaftlichen Gründen die im Abs. 1 genannten Unternehmungen Betriebe oder Anlagen von der Verstaatlichung ausgenommen werden. Hierüber entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

Ob also eine Ausnahme vom Grundsatz der Verstaatlichung gewährt wird, ist zunächst von der Initiative der Landesgesellschaft abhängig, zu deren Gunsten enteignet werden soll. Aber selbst dann, wenn die Landesgesellschaft einen entsprechenden Antrag gestellt hat, bleibt es dem Ermessen der Landesregierung überlassen, ob die Ausnahme gewährt wird. Die Bestimmung, daß die Ausnahme "aus triftigen energiewirtschaftlichen Gründen" gewährt werden kann, legt lediglich die Voraussetzung fest, unter der die Ermessensübung überhaupt in Betracht kommt. Ob und in welchem Umfang sich die Landesregierung entschließen wird, von dem ihr im § 2 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses eingeräumten Recht Gebrauch zu machen, ist nicht zu übersehen.

Durch die Ausnahmsbestimmung des § 2 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses wird somit der Vorwurf eines Verstoßes

gegen Art. 6 StGG. nicht ausgeschaltet. Ebenso wenig kann dies von der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses behauptet werden, wonach von der Verstaatlichung Gesellschaften gemäß §§ 4 und 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes ausgenommen sind. Es handelt sich dabei um Sondergesellschaften (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) und um die Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes), also um eine ganz geringe Anzahl von Unternehmungen, die zudem selbst schon im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.

Die dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung werden durch den § 5 des Gesetzesbeschlusses nicht entkräftet, weil sich diese Bestimmung nur auf die im Einspruch nicht erörterte verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung beziehen kann, was der Hinweis des § 5 des Gesetzesbeschlusses auf Art. 10 des B.-VG. in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise deutlich macht.

Schließlich sei bemerkt, daß sich der vorliegende Gesetzesbeschluß vom burgenländischen Landesgesetz vom 15. September 1959, LGBL.Nr. 20, wesentlich unterscheidet. Dieses Landesgesetz beschränkt sich nämlich darauf, die "BEWAG" als Landesgesellschaft neu zu errichten und ihr die bisher im Bereich des Bundeslandes Burgenland von der "NEWAG" und der "STEWAG" besorgten Aufgaben zu übertragen. Der Umfang der Verstaatlichung ging daher zum Unterschied vom vorliegenden Gesetzesbeschluß über den schon im 2. Verstaatlichungsgesetz festgelegten Umfang nicht hinaus. Dieses letztere Bundesgesetz legt im § 1 Abs. 2 weitgehende Ausnahmen von der Verstaatlichung ex lege zwingend fest, sodaß von der generellen Verstaatlichung eines ganzen Wirtschaftszweiges nicht gesprochen werden kann.

26. Jänner 1960

Der Bundeskanzler:

*Julius Raab*

Je eine Abschrift an: Landesamt V/1-Herrn Ob.Reg.Rat Dr. WONDRA-Herrn Präsidenten Sassmann - Herrn Landesamtsdirektor - Herrn Votr.Hofrat Dr. NATSCHLAGER. (Herr Dr. BROSIG hat eine Abschrift vom Bundeskanzleramt erhalten). 28. Jänner 1960.



*Brosig*

10. II. 1960.

*1 Abschrift an Dr. Gorbach  
Korizel  
Kraftaktor*